



Reglement über die Anstellungsbedingungen der Fachlehrpersonen Schwimmen (Anstellungsreglement Fachlehrpersonen Schwimmen)

Stadtratsbeschluss vom 21. April 2010 (717)

Gestützt auf die Art. 58, 70, 81 und 87 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird das folgende Reglement erlassen:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer (Fachlehrpersonen Schwimmen) sowie die Vikarinnen und Vikare Schwimmen des Sportamtes der Stadt Zürich.

²Es enthält in Ergänzung zum Personalrecht und dessen Ausführungsbestimmungen besondere Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen, welche sich durch die Besonderheiten des Schulbetriebes ergeben.

II. Beginn, Beschäftigungsumfang und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 2 Beginn der Anstellung

Die Fachlehrpersonen Schwimmen werden in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres (Kalenderwoche 34) angestellt.

Art. 3 Beschäftigungsumfang

Ein Vollzeitpensum (100 %) umfasst pro Schuljahr:

- a) 27 Lektionen à 45 Minuten während 39 Schulwochen (1053 Schwimmlektionen);
- b) die notwendige Zeit für die Vor- und Nachbereitung;
- c) die Pflege von Kontakten mit Vorgesetzten, Lehrkräften, Schülerinnen/Schülern und Eltern.

Art. 4 Lektionenkonto

¹Das Lektionenkonto wird für Fachlehrpersonen Schwimmen geführt, welche im Monatslohn besoldet sind.

²Lektionen, die während eines Schuljahres gegenüber dem vereinbarten Pensum geplant ausfallen und im gegenseitigen Einvernehmen als Freizeit bezogen werden (z.B. Nichterscheinen von Klassen ab 4 zusammenhängenden Lektionen, unbezahlter Kurzurlaub, etc.) oder darüber hinaus gehen (z.B. Übernahme eines Vikariates, etc.), werden in einem Lektionenkonto mit Faktor 1,0 geführt.

³Bewilligte Weiterbildungsmassnahmen, Mitarbeit in Projektgruppen, Sitzungen und OK-Einsätze werden mit Faktor 0,6 im Lektionenkonto geführt.

⁴Zusatz- oder Fehlstunden von Betriebsleitungsaufgaben werden mit Faktor 0,5 im Lektionenkonto geführt.

⁵Wartungsstunden von Fachlehrpersonen Schwimmen ohne Betriebsleitung und Helfer-Einsätze von Fachlehrpersonen Schwimmen werden mit Faktor 0,35 im Lektionenkonto geführt.

⁶Grundsätzlich wird ein allfälliger Saldo Ende Schuljahr abgerechnet.

Art. 5 Kündigung, Fristen und Termine

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach dem städtischen Personalrecht mit der Besonderheit, dass der Austritt jeweils auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen hat.

Art. 6 Altersrücktritt und gestaffelte Pensionierung

Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach dem städtischen Personalrecht mit der Besonderheit, dass der Rücktritt jeweils auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen hat.

III. Lohn

Art. 7 Lohn, Lohnbestandteile und Lohnanpassung

¹Bei Fachlehrpersonen Schwimmen

- a) wird der Lohn pro Lektion mit $\frac{1}{1053}$ des Jahreslohns berechnet;
- b) werden die Entschädigung für die Betriebsleitung sowie die Wartungsstunden monatlich als Zulage abgegolten. Die Zulage gilt als fester Lohnbestandteil. Es besteht kein Anspruch auf Nacht- oder Sonntagszulagen.

- c) wird für die Übernahme zusätzlicher Lektionen keine Überzei-
tentschädigung ausgerichtet.

²Bei Vikarinnen und Vikaren im Stundenlohn werden

- a) die Ferien mit einem Zuschlag von 25 Prozent (Schulferien:
13 Wochen) abgegolten;
- b) Wartungsstunden als Zulage abgegolten;
- c) geplante Lektionen und Wartungsstunden entschädigt, wel-
che nicht mindestens eine Woche im Voraus abgesagt wur-
den.

Art. 8 Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräch (ZBG)

¹Das Sportamt kann für die Fachlehrpersonen Schwimmen mit
Gesamtbeurteilung C bezüglich Rhythmus und Zeitpunkt des
Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgesprächs von Art. 141
Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht abwei-
chen. Spätestens alle 2 Jahre findet eine Beurteilung statt.

²In dem Jahr, in welchem keine Beurteilung erfolgt, wird bei der
individuellen Lohnanpassung auf die Gesamtbeurteilung des
letzten Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgesprächs abge-
stellt. Bei auffälligen positiven oder negativen Leistungs- oder
Verhaltensveränderungen erfolgt eine Zwischenqualifikation.

³Vikarinnen und Vikare Schwimmen werden nicht beurteilt.

IV. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 9 Ferien

¹Die Ferien sind während der Schulferien der Volksschule zu
beziehen.

²Mit Ausnahme für die Verrichtung der Ferienwartung ist die An-
wesenheit während den Schulferien nicht erforderlich.

³Bei Ein- oder Austritt während des Schuljahres berechnet sich
der Ferienanspruch anteilmässig und wird über die Besoldungs-
ausrichtung geregelt.

⁴Fachlehrpersonen Schwimmen sowie Vikarinnen und Vikare
Schwimmen mit Betriebsleitung haben während der Schulferien
Aufgaben gemäss Ferienwartungs-Journal wahrzunehmen.

⁵Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall bewirken keine
Kürzung des Ferienanspruches.

⁶Absenzen sowie Feier- und Betriebsferientage, welche in die

Zeit der Schulferien fallen, können nicht nachbezogen werden.

Art. 10 Betriebsferien

¹Betriebsferientage, welche nicht in die schulfreie Zeit fallen und nicht bezogen werden können, werden dem Lektionenkonto gutgeschrieben.

²Schulfreie Tage, welche nicht unter Betriebsferien fallen und im gegenseitigen Einvernehmen als Freizeit bezogen werden, werden im Lektionenkonto in Abzug gebracht.

Art. 11 Urlaub

¹Die Anrechnung des bezahlten Urlaubs erfolgt aufgrund einer Umrechnungstabelle in Lektionen. Fachlehrpersonen Schwimmen sowie Vikarinnen und Vikare Schwimmen mit Betriebsleitung erhalten für die Betriebsleitung einen pauschalen Zeitzuschlag von 25%.

²Schwimmlehrerinnen und Vikarinnen haben keinen Anspruch auf bezahlten Stillurlaub.

Art. 12 Altersentlastung

¹Das Sportamt entlastet Fachlehrpersonen Schwimmen auf ihr Begehren hin während ihres 57. bis 60. Altersjahres und während längstens 4 Jahren, sofern sie in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich:

- a) 25 Lektionen oder mehr erteilt haben um 3 Lektionen;
- b) zwischen 19 und 24 Lektionen erteilt haben um 2 Lektionen;
- c) zwischen 14 und 18 Lektionen erteilt haben um 1 Lektion.

²Die Ankündigung hat schriftlich, unter Einhaltung der Fristen gemäss Art. 5 (Kündigung, Fristen und Termine), zu erfolgen.

³Anschliessend erfolgt entweder:

- a) eine Herabsetzung des Beschäftigungsumfanges im Rahmen der bis anhin gewährten Altersentlastung;
- b) oder auf Antrag der Fachlehrpersonen Schwimmen ein gleitender oder voller Altersrücktritt. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und dem Vorsorge-reglement der Pensionskasse.

⁴Die gewährte Variante kann nicht widerrufen werden. Jede Art von Altersentlastung aus einer Nebenbeschäftigung ist zudem dem Personaldienst zu melden. Ist der Sinn und Zweck einer Altersentlastung verfehlt, kann die Anstellungsinstanz Korrekturen vornehmen.

Art. 13 Anstellungsvoraussetzungen, Aus- und Weiterbildung

¹Die Fachlehrpersonen Schwimmen sind für die Gültigkeit ihrer Fachausweise (SI, SLRG, CPR) selbst verantwortlich. Eine Verletzung dieser Pflicht kann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben.

²Die Fachlehrpersonen Schwimmen sind verpflichtet, sich regelmässig fachlich und methodisch-didaktisch weiterzubilden.

³An den Schulkapiteln finden in der Regel Weiterbildungen statt.

⁴Das Sportamt führt bei Bedarf eigene Aus- und Weiterbildungen durch. Es entscheidet ferner über die Anrechnung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Lektionenkonto sowie über die Beteiligung an den Kurskosten und Spesen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Der Direktor des Sportamtes kann Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Aufhebung bisheriges und Inkraftsetzung neues Recht

Das Reglement über die Anstellungsbedingungen der Schwimmlehrkräfte (StRB Nr. 1400 vom 10. Juli 1996¹ mit Änderung Nr. 1492 vom 1. September 1999) wird aufgehoben. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

¹ AS 42, 261.